



Marktgemeindeamt Bad Bleiberg

NATURPARKGEMEINDE

Bezirk Villach - Kärnten Postleitzahl: 9530
Telefon: (04244) 2211 - Fax: 04244 / 2211 25
e-mail: bad-bleiberg@ktn.gde.at Internet: www.bad-bleiberg.at

Niederschrift

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

2/2015

der Marktgemeinde Bad Bleiberg am

Donnerstag, 07.05.2015

mit Beginn um 18:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 30.04.2015 durch Einzelladung.

A n w e s e n d :

BGM	Hecher Christian	Bürgermeister
VBGM	DI Michenthaler Thomas	1. Vizebürgermeister
VBGM	Ing. Kurz-Grafenauer Gerhard Erwin	2. Vizebürgermeister
GV	Lackner Hans-Peter	Gemeindevorstand
GV	Mag. Walkshofer Sandra	Gemeindevorstand
GR	Mag. Schneider Bettina	GR-Mitglied
GR	Mag. Glantschnig Thomas	GR-Mitglied
GR	Mag. Illing G. Gunnar	GR-Mitglied
GR	Wohlmuth Cornelia Marianne	GR-Mitglied
GR	Martl Monika	GR-Mitglied
GR	Flor Michael	GR-Mitglied
GR	Sturm Franz	GR-Mitglied
GR	Morgenfurt Michael David	GR-Mitglied
GR	Hohenwarter Christine	GR-Mitglied
GR	Mag. Dr. Kreuzer-Burger Elke	GR-Mitglied
GR	Walder Herbert	GR-Mitglied
GR	Oberrauner Martin	GR-Mitglied
GR	Götz Josef	GR-Mitglied
GR-Ers.	Michenthaler Roswitha	GR-Ersatzmitglied

GR-Ers.	Grafenauer Michael Johann	GR-Ersatzmitglied	zu TO-Pkt. 2)
GR-Ers.	Arich Birgit Ursula	GR-Ersatzmitglied	zu TO-Pkt. 2)
GR-Ers.	Steiner Gabriele	GR-Ersatzmitglied	zu TO-Pkt. 2)
AL	AL Kröll Christa	Amtsleitung	
SCHR	Egger-Smoliner Sigrid	Schriftführer	

A b w e s e n d :

GR	Ing. Kramer Herbert	GR-Mitglied	entschuldigt
GR-Ers.	Stich Ingrid	GR-Ersatzmitglied	entschuldigt
GR-Ers.	Wiegele Wolfram Josef	GR-Ersatzmitglied	zu TO-Pkt. 2) entschuldigt
GR-Ers	Altmayer Tamara	GR-Ersatzmitglied	zu TO-Pkt. 2) unentschuldigt
GR-Ers	Domenig Alfons	GR-Ersatzmitglied	zu TO-Pkt. 2) entschuldigt
GR-Ers	Stauder Alexander	GR-Ersatzmitglied	zu TO-Pkt. 2) unentschuldigt

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Der Vorsitzende Bgm. Hecher, eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, sowie die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.

Auf Vorschlag von Bgm. Hecher werden GV Mag. Walkshofer und GV Lackner einstimmig zu Protokollprüfern ernannt.

Bgm. Hecher stellt folgenden Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung.

Er berichtet, dass in der Generalversammlung des Vereins Naturpark Dobratsch beschlossen wurde, je ein Mitglied des Kontrollausschusses der Gemeinden Arnoldstein und Bad Bleiberg als Rechnungsprüfer für den Naturpark Dobratsch zu nominieren.

Bgm. Hecher stellt daher den Antrag, einen weiteren Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, und zwar

26	Beratung und Beschlussfassung über Nominierung eines Rechnungsprüfers für den Verein Naturpark Dobratsch
----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Er bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, die Tagesordnung wie berichtet um Punkt 26) zu erweitern, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende berichtet, dass zum Tagesordnungspunkt

16	Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe über die Lieferung von dekorativen und technischen Leuchten in LED-Technologie einschließlich der Leasingfinanzierung
----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Herr Dipl.-Ing. Dr. Karl Niederl (er wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2014 mit dem Auftrag „*Projektentwicklung Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Marktgemeinde Bad Bleiberg*“ beauftragt) anwesend ist und eine Präsentation vorbereitet hat.

Bgm. Hecher stellt daher den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt 16) nach den Angelobungen, also nach dem Tagesordnungspunkt 3), in der Behandlung vorzureihen.

Er bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, diesen Tagesordnungspunkt 16) nach den Angelobungen, also nach dem Tagesordnungspunkt 3), in der Behandlung vorzureihen, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

Folgender Tagesordnung wird einstimmig die Zustimmung erteilt.

Tagesordnung	
1	Angelobung eines neugewählten Gemeinderatsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO
2	Angelobung von weiteren neu gewählten Ersatzmitgliedern des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO
3	Angelobung eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes gemäß § 25 K-AGO
4	Erlassung einer Verordnung gem. § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, mit welcher die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden
5	Erlassung einer Verordnung mit der gem. § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 für die Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse eine Entschädigung festgelegt wird
6	Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes der Grundverkehrskommission Villach-Land gem. § 11 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl.Nr. 9/2004 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013
7	Bestellung eines nichtständigen Mitgliedes und Ersatzmitgliedes der Ortsbildpflegekommission gem. § 11 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 - K-OBG, LGBl.Nr. 32/1990 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2014
8	Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes in den Verbandsrat des Abfallwirtschaftsverbandes Villach, gem. § 42 Abs. 1 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004 idgF.
9	Bestellung von zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern für das Kooperationsforum der Stadt-Umland Regionalkooperation Villach
10	Beratung und Beschlussfassung der Neubesetzung der Mitglieder im Gesellschafterausschuss der BBK Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-GmbH
11	Beratung und Beschlussfassung der Neubesetzung der Mitglieder im Gesellschafterausschuss der BKB Bad Bleiberger Kanalisations- und Betriebsgesellschaft mbH
12	Beratung und Beschlussfassung des Vertreters und Stellvertreters der Marktgemeinde Bad Bleiberg im Vorstand des Tourismusverbandes und Beschlussfassung des Mitgliedes des Kontrollausschusses des Tourismusverbandes
13	Vorlage des Prüfungsberichtes des Kontrollausschusses der Marktgemeinde Bad Bleiberg über die Prüfung der Gemeindegasse vom 23.04.2015
14	Feststellung des Rechnungsabschlusses 2014 der Marktgemeinde Bad Bleiberg gem. § 90 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 -K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015

15	Berichterstattung gem. § 102 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 über die Mitteilung des Ergebnisses des Rechnungsquerschnitts 2013, gem. Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Zl.: A03-ALL-52/1-2015 vom 17.04.2015
16	Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe über die Lieferung von dekorativen und technischen Leuchten in LED-Technologie einschließlich der Leasingfinanzierung
17	Beratung und Beschlussfassung Auflösung der Öffentlichkeitswidmung Wegparzelle Grundstück Nr. 1022 KG 75424 Kreuth
18	Beratung und Beschlussfassung Auflösung der Öffentlichkeitswidmung bei den Grundstücken Parz. Nr. 364/1 und 1000/1 KG 75424 Kreuth
19	Beratung und Beschlussfassung Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg, als Verkäuferin einerseits und Herrn Alfred Betta, als Käufer andererseits
20	Beratung und Beschlussfassung Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg, als Verkäuferin einerseits und Herrn Mag. Markus Hirschler, als Käufer andererseits
21	Beratung und Beschlussfassung Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der BBK Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-Gesellschaft mbH, als Verpächterin einerseits und der SBW-Terra Mystica & Montana Schaubergwerks-GmbH, als Pächter andererseits
22	Beratung und Beschlussfassung Bestellung von zwei weiteren Totenbeschauarzt-Stellvertretern für die Marktgemeinde Bad Bleiberg gem. § 6 Abs. 7 des Kärntner Bestattungsgesetzes - K-BStG, LGBl.Nr. 61/1971 idgF.
23	Beratung und Beschlussfassung der Kautionshöhe bei Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gem. § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idgF.
24	Beratung und Beschlussfassung über die Aufrechterhaltung des Sozialtopfes aus Mitteln der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates
25	Berichterstattung und Beratung - Schulzusammenlegung
26	Beratung und Beschlussfassung über Nominierung eines Rechnungsprüfers für den Verein Naturpark Dobratsch

Verlauf der Sitzung:

1	Angelobung eines neugewählten Gemeinderatsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO
---	------------------------------------------------------------------------------

Bgm. Hecher berichtet, dass nachdem bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 26.03.2015 Frau GR Mag. Sandra Walkshofer verhindert und demnach nicht anwesend sein konnte, ihre Angelobung nachzuholen ist. Er ersucht alle Anwesenden, sich von den Plätzen zu erheben.

Frau Mag. Sandra Walkshofer hat demnach folgendes Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ abzugeben:

Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Frau Mag. Sandra Walkshofer legt in die Hand des Vorsitzenden Bgm. Christian Hecher und vor dem Gemeinderat das Gelöbnis ab (BEILAGE A).

2	Angelobung von weiteren neu gewählten Ersatzmitgliedern des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO
---	---------------------------------------------------------------------------------------------------

Bgm. Hecher berichtet, dass ebenso einige Ersatzmitglieder bei konstituierender Sitzung des Gemeinderates am 26.03.2015 verhindert und demnach nicht anwesend waren. Diese wurden zu dieser Sitzung zwecks ihrer nachträglichen Angelobung eingeladen. Es sind dies Ingrid STICH, Wolfram Josef WIEGELE, Michael Johann GRAFENAUER, Tamara ALTMAYER, Alfons DOMENIG, Birgit Ursula ARICH und Alexander STAUDER.

Außerdem soll Frau Gabriele STEINER angelobt werden, zumal sie seitens der ULB-Fraktion in den Gesellschafterausschuss der BBK Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-GmbH nominiert werden soll (siehe TO-Punkt 10).

Sie haben folgendes Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ abzugeben:

Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Die anwesenden Ersatzmitglieder des Gemeinderates Michael Johann GRAFENAUER, Birgit Ursula ARICH und Gabriele STEINER legen in die Hand des Vorsitzenden Bgm. Christian Hecher und vor dem Gemeinderat das Gelöbnis ab (BEILAGE B).

3	Angelobung eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes gemäß § 25 K-AGO
---	-------------------------------------------------------------------------------

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der konstituierenden Sitzung am 26.03.2015 des Gemeinderates Frau Mag. Sandra Walkshofer auf Grund des eingebrachten Wahlvorschlages der SPÖ-GR-Fraktion zum sonstigen Mitglied des Gemeindevorstandes von Bgm. Christian Hecher als gewählt erklärt wurde.

Ebenso erfolgte bei der konstituierenden Sitzung auch die Angelobung der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ersatzmitglieder. Diese Angelobung zum sonstigen Mitglied des Gemeindevorstandes gem. § 25 K-AGO muss für Frau Mag. Sandra Walkshofer auch nachgeholt werden.

Frau Mag. Sandra Walkshofer legt sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab (BEILAGE C).

Bgm. Hecher berichtet, dass Herr Dipl.-Ing. Dr. Karl Niederl mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2014 mit dem Auftrag „*Projektentwicklung Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Marktgemeinde Bad Bleiberg*“ beauftragt wurde. Er hat für den Gemeinderat eine Präsentation vorbereitet.

Im Gemeindevorstand wurde der Beschluss gefasst, ohne einhergehende Beratung und Beschlussfassung im Gemeindevorstand, die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise, insbesondere die Beschlussfassung der Auftragsvergabe über die Lieferung von dekorativen und technischen Leuchten in LED-Technologie einschließlich der Leasingfinanzierung, dem Gemeinderat zu übertragen.

Bgm. Hecher begrüßt Herrn Dipl.-Ing. Dr. Niederl und ersucht um seine Präsentation.

Von Herrn Dipl.-Ing. Dr. Niederl erfolgt die Präsentation über die Angebotsauswertung (BEILAGE D), die u. a. auch die Wirtschaftlichkeitsberechnung beinhaltet (BEILAGE E). Er informiert weiters über die Angebotsauswertung ohne Design (BEILAGE F) und berichtet in diesem Zusammenhang, dass die Fa. Ecoworld beim Preis mit € 93.277,44 hinter der erstgereihten Fa. Zumtobel mit € 89.261,- liegt. Was das zukünftige Einsparungspotenzial beim Strom anlangt, erreicht jedoch die Fa. Ecoworld die meisten Punkte.

Es erfolgt im Anschluss die Präsentation der Leuchten und es gefallen den Gemeinderatsmitgliedern im Allgemeinen die Leuchten der Fa. Ecoworld am besten. Herr Dipl.-Ing. Dr. Niederl berichtet außerdem, dass die Fa. Ecoworld als einzige Firma, und das war auch ein Bestandteil der Ausschreibung, auch ein finanzierbares Leasing-Angebot der Raiffeisen-Leasing vorgelegt hat (BEILAGE G). Dieses Angebot muss jedoch noch nachgebessert bzw. um 12% erhöht werden, damit auch die dringend notwendigen Installationen bei den Schaltkästen zum Teil finanziert werden können. Er hat diesbezüglich schon mit der Bank telefoniert.

Außerdem berichtet Herr Dipl.-Ing. Dr. Niederl, dass er mit der zuständigen Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Herrn Dipl.-Ing. Mühlbacher, über die diesbezügliche Förderung gesprochen hat. Das Antragsformular liegt bereits vor und soll nach der ev. Beschlussfassung umgehend an das Land übermittelt werden. Die Daten wurden von ihm bereits eingegeben und es gibt voraussichtlich eine Förderung von 20% für anerkannte Kosten bis € 100.000,- bzw. 15% über € 100.000,-.

Bgm. Hecher erklärt zusammenfassend, dass die Wahl zwischen dem Best- und dem Billigstbieter getroffen werden muss, wobei der Bestbieter in der Anschaffung zwar etwas teurer ist, bei den Einsparungen auf die Jahre gesehen aber besser und somit günstiger ist.

Herr Dipl.-Ing. Dr. Niederl beantwortet sämtliche Fragen der Gemeindemandatäre. Thema ist auch die Sanierung der alten Schaltkästen. Herr Dipl.-Ing. Dr. Niederl erklärt, dass die LED-Lampen auch mit den alten Schaltkästen auch mit kleineren Adaptierungen funktionieren und die Sanierung im Nachhinein erfolgen kann. Er schlägt vor, diese zu sanieren, wenn die Förderung der LED-Leuchten ausbezahlt wird. Damit könnte man die Schaltkästen finanzieren.

Bgm. Hecher stellt den Antrag, den Auftrag über die Lieferung von dekorativen und technischen Leuchten in LED-Technologie an die Firma Ecoworld, entsprechend

dem Angebot vom 21.04.2015 (BEILAGE H), mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von € 93.277,44, einschließlich der Leasingfinanzierung über die Raiffeisen-Leasing Österreich GmbH, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, zu vergeben.

Er bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, den Auftrag über die Lieferung von dekorativen und technischen Leuchten in LED-Technologie an die Firma Ecoworld, entsprechend dem Angebot vom 21.04.2015 (BEILAGE H), mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von € 93.277,44, einschließlich der Leasingfinanzierung über die Raiffeisen-Leasing Österreich GmbH, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, zu vergeben, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

Bgm. Hecher bedankt sich bei Herrn Dipl.-Ing. Dr. Niederl für seine Informationen. Herr Dipl.-Ing. Dr. Niederl bedankt sich ebenfalls und verabschiedet sich.

- | | |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4 | Erlassung einer Verordnung gem. § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, mit welcher die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Bgm. Hecher berichtet, dass im § 69 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 die Aufgaben des Bürgermeisters geregelt sind. Laut § 69 Abs. 4 kann der Gemeinderat die Angelegenheiten nach § 69 Abs. 2 und 3 der K-AGO 1998 nach ihrem sachlichen Zusammenhang auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister mit Verordnung des Gemeinderates aufteilen, wenn und soweit dies im Hinblick auf den durch die Struktur der Gemeinde bedingten Arbeitsanfall erforderlich erscheint.

Bgm. Hecher verliest die diesbezügliche Verordnung (BEILAGE I).

Der Vorsitzende stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag, der Verordnung gem. § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, mit welcher die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden (BEILAGE I), vorbehaltlich der Genehmigung der Landesregierung die Zustimmung zu erteilen.

Er bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, der Verordnung gem. § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, mit welcher die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden (BEILAGE I), vorbehaltlich der Genehmigung der Landesregierung die Zustimmung zu erteilen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

- | | |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5 | Erlassung einer Verordnung mit der gem. § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 für die Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse eine Entschädigung festgelegt wird |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Bgm. Hecher berichtet, dass die Mitglieder des Gemeinderates ihre Funktion ehrenamtlich ausüben. Es gebührt ihnen jedoch gem. § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 eine Entschädigung.

Die diesbezügliche Verordnung (BEILAGE J) lag in den Sitzungsunterlagen zur allgemeinen Einsicht auf und wird vom Vorsitzenden in den wesentlichen Punkten verlesen.

Bgm. Hecher stellt daher namens des Gemeindevorstandes den Antrag, beiliegender Verordnung, mit der gemäß § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 für die Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse eine Entschädigung festgelegt wird, (BEILAGE J) die Zustimmung zu erteilen.

GR Götz stellt den Antrag, dass der gesamte Gemeinderat aufgrund der Situation in Kärnten das ganze Sitzungsgeld für soziale Zwecke zur Verfügung stellt.

Bgm. Hecher erklärt, dass in dieser Sitzung noch beschlossen wird, 10 % des Sitzungsgeldes jedes Gemeindevorstandes in den Sozialtopf einzuzahlen und jeder mit dem Rest nach eigenem Ermessen sozial handeln kann.

An der nachfolgenden Diskussion beteiligen sich GR Götz, GR Flor und GR-Ers. Michenthaler.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, beiliegender Verordnung, mit der gemäß § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 für die Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse eine Entschädigung festgelegt wird, (BEILAGE J) die Zustimmung zu erteilen, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

- | | |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6 | Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes der Grundverkehrskommission Villach-Land gem. § 11 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl.Nr. 9/2004 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Bgm. Hecher berichtet, dass gemäß § 11 Abs. 1 des Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde für den Bereich des politischen Bezirkes eine Grundverkehrskommission eingerichtet ist.

Gem. § 11 Abs. 2 besteht die Grundverkehrskommission aus einem von der Landesregierung zu ernennenden rechtskundigen Landesbediensteten als Vorsitzenden, je einem von der Landesregierung zu bestellenden fachkundigen Mitglied auf den

Gebieten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft, einem von der Landwirtschaftskammer zu bestellenden fachkundigen Mitglied auf dem Gebiet Landwirtschaft, sowie einem Vertreter jener Gemeinde, in der das Grundstück oder dessen größerer Teil gelegen ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 leg. cit. ist in jeder Gemeinde vom Gemeinderat ein in Kärnten selbständig erwerbstätiger Landwirt als Mitglied im Sinne des Abs. 2 lit. d zu bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Mangels näherer Determinierung kommen hierbei Voll-, Zu-, oder Nebenerwerbslandwirte in Betracht. Wesentlich ist lediglich, dass der betreffende Landwirt selbständig erwerbstätig ist, mag er daneben auch einer unselbständigen außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung nachgehen. Der Betreffende muss nicht dem Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde angehören. Zum Mitglied (Ersatzmitglied) darf nur bestellt werden, wer in den Kärntner Landtag wählbar ist.

Die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu erfolgen.

Nach den am 01. März 2015 stattgefundenen allgemeinen Gemeinderatswahlen hat daher die Neubestellung der Grundverkehrskommission am Sitze der BH Villach-Land zu erfolgen.

Bisher bestellt waren Karl Schützelhofer als ordentliches Mitglied und Eveline Stauder als Ersatzmitglied.

Von der ULB-Fraktion wurde Herr Fabian Finding zum Mitglied und von der SPÖ-Fraktion Herr GR-Ers. Michael Grafenauer zum Ersatzmitglied vorgeschlagen.

Bgm. Hecher stellt daher namens des Gemeindevorstandes den Antrag, Herrn Fabian Finding zum Mitglied und Herrn Michael Grafenauer zum Ersatzmitglied der Grundverkehrskommission zu bestellen.

Er bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, Herrn Fabian Finding zum Mitglied und Herrn Michael Grafenauer zum Ersatzmitglied der Grundverkehrskommission zu bestellen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

7	Bestellung eines nichtständigen Mitgliedes und Ersatzmitgliedes der Ortsbildpflegekommission gem. § 11 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 - K-OBG, LGBl.Nr. 32/1990 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2014
---	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bgm. Hecher berichtet, dass gemäß § 11 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2014 zur Beratung der Gemeinden in den Fragen der Ortsbildpflege bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine Ortsbildpflegekommission einzurichten ist. Vor der Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz ist die Ortsbildpflegekommission jedenfalls zu hören.

Zu Mitgliedern der Ortsbildpflegekommission dürfen nur Personen bestellt werden, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Ortsbildpflege verfügen. Die Ortsbildpflegekommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie aus einem ständigen Mitglied und nichtständigen Mitgliedern.

Gemäß § 11 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes hat der Gemeinderat jeder Gemeinde aus dem Kreis der Personen, die mit den Fragen der Ortsbildpflege in dieser Gemeinde besonders vertraut sind, auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates ein nichtständiges Mitglied der Ortsbildpflegekommission zu bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Derzeit bestellt sind Frau GR Mag. Dr. Elke Kreuzer-Burger als nichtständiges Mitglied und Frau GR-Ers. Ingrid Stich als nichtständiges Ersatzmitglied.

Von der SPÖ-Fraktion wurde Frau GV Mag. Sandra Walkshofer als nichtständiges Mitglied und von der ULB-Fraktion Frau Mag. Bettina Schneider als nichtständiges Ersatzmitglied nominiert.

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bgm. Hecher den Antrag, Frau GV Mag. Sandra Walkshofer als nichtständiges Mitglied und Frau GR Mag. Bettina Schneider als nichtständiges Ersatzmitglied in die Ortsbildpflegekommission zu bestellen.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, Frau GV Mag. Sandra Walkshofer als nichtständiges Mitglied und Frau GR Mag. Bettina Schneider als nichtständiges Ersatzmitglied in die Ortsbildpflegekommission zu bestellen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

8	Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes in den Verbandsrat des Abfallwirtschaftsverbandes Villach, gem. § 42 Abs. 1 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004 idgF.
---	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bgm. Hecher berichtet, dass gemäß § 41 Abs. 1 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 zur Erfüllung der Aufgaben des Abfallwirtschaftsverbandes folgende Organe berufen sind, und zwar der Verbandsrat, der Vorstand, der Vorsitzende und der Kontrollausschuss berufen.

Gemäß § 41 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, LGBl.Nr. 17/2004 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 fällt die Funktionsperiode der Organe eines Abfallwirtschaftsverbandes mit dem Wahlabschnitt des Gemeinderates zusammen und sind die Organe gem. § 41 Abs. 3 leg. cit. nach jeder Allgemeinen Gemeinderatswahl binnen drei Monaten nach der Wahl der neuen Gemeinderäte zu bilden.

Gemäß § 42 Abs. 1 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, LGBl.Nr. 17/2004 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 werden über Beschluss des Gemeinderates der verbandsangehörigen Gemeinden der Bürgermeister oder jeweils ein anderes Mitglied des Gemeinderates in den Verbandsrat entsandt. In gleicher Weise ist ein Ersatzmitglied zu nominieren. Derzeit sind das ehem. GV-Mitglied Urban Köfler als Mitglied und Altbürgermeister GR Mag. Gottfried Gunnar Illing als Ersatzmitglied bestellt.

Von der SPÖ-Fraktion wurde VBgm. Ing. Gerhard Kurz-Grafenauer als Mitglied und von der ULB-Fraktion VBgm. Dipl.-Ing. Thomas Michenthaler nominiert.

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bgm. Hecher den Antrag, Herrn VBgm. Ing. Gerhard Kurz-Grafenauer als Mitglied und Herrn VBgm. Dipl.-Ing. Thomas

Michenthaler als Ersatzmitglied in den Verbandsrat des Abfallwirtschaftsverbandes Villach zu bestellen.

Er bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, Herrn VBgm. Ing. Gerhard Kurz-Grafenauer als Mitglied und Herrn VBgm. Dipl.-Ing. Thomas Michenthaler als Ersatzmitglied in den Verbandsrat des Abfallwirtschaftsverbandes Villach zu bestellen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

9	Bestellung von zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern für das Kooperationsforum der Stadt-Umland Regionalkooperation Villach
---	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bgm. Hecher berichtet, dass auch für das Kooperationsforum der Stadt-Umland Regionalkooperation Villach zwei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu bestellen sind. Derzeit sind bestellt: Altbürgermeister GR Mag. Gottfried Gunnar Illing und die ehem. VBgm. Melanie Steinacher als ordentliches Mitglied und Bürgermeister Christian Hecher und Ers.GR Michael Grafenauer als Ersatzmitglied.

Von der ULB-Fraktion wurde Herr Bgm. Christian Hecher als ordentliches Mitglied und Frau GR Cornelia Wohlmuth als Ersatzmitglied nominiert. Von der SPÖ-Fraktion wurde Frau GV Mag. Sandra Walkshofer als ordentliches Mitglied und Herr GR-Ers. Gerald Almasy als Ersatzmitglied nominiert.

Bgm. Hecher stellt daher namens des Gemeindevorstandes den Antrag, Herrn Bgm. Christian Hecher und Frau GV Mag. Sandra Walkshofer als ordentliche Mitglieder und Frau GR Cornelia Wohlmuth und Herrn GR-Ers. Gerald Almasy als Ersatzmitglieder für das Kooperationsforum der Stadt-Umland Regionalkooperation Villach zu bestellen.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, Herrn Bgm. Christian Hecher und Frau GV Mag. Sandra Walkshofer als ordentliche Mitglieder und Frau GR Cornelia Wohlmuth und Herrn GR-Ers. Gerald Almasy als Ersatzmitglieder für das Kooperationsforum der Stadt-Umland Regionalkooperation Villach zu bestellen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

10	Beratung und Beschlussfassung der Neubesetzung der Mitglieder im Gesellschafterausschuss der BBK Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-GmbH
----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bgm. Hecher berichtet, dass der aktuelle Gesellschaftsvertrag der BBK in den Sitzungsunterlagen zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

Derzeitige Mitglieder im Gesellschafterausschuss der BBK:

Bgm. Christian Hecher, VBgm. Thomas Michenthaler, GR Mag. Dr. Elke Kreuzer-Burger, ehem. GR Karl Schützelhofer und ehem. GR Manfred Stauder.

Von der ULB-Fraktion werden Bgm. Christian Hecher, VBgm. Dipl.-Ing. Thomas Michenthaler und GR-Ers. Gabriele Steiner nominiert.

Von der SPÖ-Fraktion sind es: VBgm. Ing. Gerhard Kurz-Grafenauer und GR-Ers. Mag. Klaus Sternik BEd.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende den Antrag, Bgm. Christian Hecher, VBgm. Thomas Michenthaler und GR-Ers. Gabriele Steiner von der ULB-Fraktion und VBgm. Ing. Gerhard Kurz-Grafenauer und GR-Ers. Mag. Klaus Sternik BEd von der SPÖ-Fraktion zu Mitgliedern im Gesellschafterausschuss der BBK Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-GmbH zu bestellen.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, Bgm. Christian Hecher, VBgm. Thomas Michenthaler und GR-Ers. Gabriele Steiner von der ULB-Fraktion und VBgm. Ing. Gerhard Kurz-Grafenauer und GR-Ers. Mag. Klaus Sternik BEd von der SPÖ-Fraktion zu Mitgliedern im Gesellschafterausschuss der BBK Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-GmbH zu bestellen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

11	Beratung und Beschlussfassung der Neubesetzung der Mitglieder im Gesellschafterausschuss der BKB Bad Bleiberger Kanalisations- und Betriebsgesellschaft mbH
----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bgm. Hecher berichtet, dass der aktuelle Gesellschaftsvertrag der BKB in den Sitzungsunterlagen zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

Derzeitige Mitglieder im Gesellschafterausschuss der BKB:

Altbürgermeister GR Mag. Gottfried Gunnar Illing, ehem. VBgm. Alois Fuchs, GR Michael Flor, ehem. GV Urban Köfler, ehem. VBgm. Melanie Steinacher und ehem. GR Gerd Altersberger.

Die Besetzung soll auf 5 Mitglieder verringert werden.

Von der ULB-Fraktion wurden die Herren GR Mag. Gottfried Gunnar Illing und GR Michael Flor sowie Frau Mag. Bettina Schneider nominiert, von der SPÖ-Fraktion die Herren VBgm. Ing. Gerhard Kurz-Grafenauer und GR-Ers. Gerald Almasy.

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bgm. Hecher den Antrag, die Herren GR Mag. Gottfried Gunnar Illing und GR Michael Flor sowie Frau Mag. Bettina Schneider von der ULB-Fraktion und die Herren VBgm. Ing. Gerhard Kurz-Grafenauer und GR-Ers. Gerald Almasy von der SPÖ-Fraktion im Gesellschafterausschuss der BKB Bad Bleiberger Kanalisations- und Betriebsgesellschaft mbH zu bestellen.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, die Herren GR Mag. Gottfried Gunnar Illing und GR Michael Flor sowie Frau Mag. Bettina Schneider von der ULB-Fraktion und die Herren VBgm. Ing. Gerhard Kurz-Grafenauer und GR-Ers. Gerald Almasy von der SPÖ-Fraktion im Gesellschafterausschuss der BKB Bad Bleiberger Kanalisations- und Betriebsgesellschaft mbH zu bestellen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

12	Beratung und Beschlussfassung des Vertreters und Stellvertreters der Marktgemeinde Bad Bleiberg im Vorstand des Tourismusverbandes und Beschlussfassung des Mitgliedes des Kontrollausschusses des Tourismusverbandes
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bgm. Hecher berichtet, dass gem. § 18 Abs. 1 des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 – K-TG, LGBl. Nr. 18/2012 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2015 der Gemeinderat jeder Gemeinde, auf die sich der Tourismusverband ausstreckt, den Bürgermeister oder das für die Angelegenheiten des Tourismus zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes als Vertreter sowie einen Stellvertreter zu entsenden hat.

Derzeitiger Vertreter der Marktgemeinde Bad Bleiberg ist Altbürgermeister GR Mag. Gottfried Gunnar Illing. Seine Stellvertreterin GR-Ersatz Ingrid Stich.

Von der ULB-Fraktion wird nunmehr Bgm. Christian Hecher zum Vertreter und GV Hans-Peter Lackner zum Stellvertreter vorgeschlagen.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende den Antrag, Herrn Bgm. Christian Hecher zum Vertreter der Marktgemeinde Bad Bleiberg und Herrn GV Hans-Peter Lackner als Stellvertreter in den Vorstand des Tourismusverbandes Bad Bleiberg zu entsenden.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, Herrn Bgm. Christian Hecher zum Vertreter der Marktgemeinde Bad Bleiberg und Herrn GV Hans-Peter Lackner als Stellvertreter in den Vorstand des Tourismusverbandes Bad Bleiberg zu entsenden, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

Bgm. Hecher berichtet weiters, dass gemäß § 23 Abs. 1 des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 – K-TG, LGBl. Nr. 18/2012 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2015 der Kontrollausschuss des Tourismusverbandes aus zwei Mitgliedern, die von der Vollversammlung zu wählen sind, und aus einem Mitglied, das vom Gemeinderat entsendet wird, besteht.

Dies war die ehem. VBgm. Melanie Steinacher.

Seitens der SPÖ-Fraktion wurde Frau GR Mag. Dr. Elke Kreuzer-Burger nominiert.

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bgm. Hecher den Antrag, Frau GR Mag. Dr. Elke Kreuzer-Burger als Mitglied in den Kontrollausschuss des Tourismusverbandes Bad Bleiberg zu entsenden.

Er bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, Frau GR Mag. Dr. Elke Kreuzer-Burger als Mitglied in den Kontrollausschuss des Tourismusverbandes Bad Bleiberg zu entsenden, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

GR Mag. Dr. Kreuzer-Burger berichtet, dass die erste Sitzung des neuen Kontrollausschusses der Marktgemeinde Bad Bleiberg am 23.04.2015 stattfand. Die Tagesordnung lautete:

1	Wahl des Obmannstellvertreters gem. § 26 Abs. 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015
2	Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Bad Bleiberg (Gemeindekassa)
3	Prüfung der Jahresrechnung der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom Haushaltsjahr 2014

Zum Obmannstellvertreter gem. § 26 Abs. 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 wurde unter TO-Punkt 1) einstimmig GR Mag. Thomas Glantschnig gewählt.

Der TO-Punkt 2) betraf die Prüfung der Gemeindekassa. Der Zeitraum der Gebarungsprüfung war vom 12.12.2014 bis 23.04.2015.

Der vorgelegte Kassenbestandsausweis wurde als sachlich und rechnerisch richtig befunden.

Der Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand betrug per 23.04.2015 € -122.367,16.

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenweise vorgenommen, wobei nur das HH-Jahr 2014, einschließlich dem Auslaufmonat Jänner 2015 geprüft wurde. Dies waren die Belege von Beleg Nr. 1246/2014 bis Beleg Nr. 1471/2014. Nicht geprüft wurden die Belege vom HH-Jahr 2015 und zwar von Beleg Nr. 1/2015 bis 381/2015.

Bei der gegenständlichen Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Bad Bleiberg gab es keine Beanstandungen hinsichtlich der Kassen- und Buchungsabwicklung.

Es wurden keine ungebuchten Belege vorgefunden. Die Abwicklung erfolgt nach den Grundsätzen der GHO. Ebenso erfolgte die Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Gesetzmäßigkeit.

Einzelheiten können der Kontrollausschussniederschrift, welche in den Sitzungsunterlagen zur Einsicht aufliegt, entnommen werden (BEILAGE K).

Die Ergebnisse hinsichtlich der Kontrolle der Jahresrechnung der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom Haushaltsjahr 2014 unter TO-Punkt 3) können der Kontrollausschussniederschrift, welche in den Sitzungsunterlagen zur Einsicht aufliegt, entnommen werden (BEILAGE K).

Nach eingehender Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Marktgemeinde Bad Bleiberg wurde dieselbe so wie vorliegend vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

Von GR Mag. Dr. Kreuzer-Burger gibt es noch einige erläuternde Ausführungen aus dem Sitzungsprotokoll.

Namens des Kontrollausschusses und des Gemeindevorstandes stellt GR Mag. Dr. Kreuzer-Burger den Antrag, den Kassen-Prüfungsbericht des Kontrollausschusses der Marktgemeinde Bad Bleiberg über die Prüfung der Gemeindegasse und über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 vom 24.04.2015 (BEILAGE K) zur Kenntnis zu nehmen.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Kassen-Prüfungsbericht des Kontrollausschusses der Marktgemeinde Bad Bleiberg über die Prüfung der Gemeindegasse und über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 vom 24.04.2015 (BEILAGE K) wird vom Gemeinderat ohne Wortmeldung zur Kenntnis genommen.

14	Feststellung des Rechnungsabschlusses 2014 der Marktgemeinde Bad Bleiberg gem. § 90 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 -K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bgm. Hecher berichtet, dass allen Gemeindevorstands- und Kontrollausschussmitgliedern bzw. Fraktionen der Entwurf des Rechnungsabschluss 2014 übermittelt worden ist. Wie unter TOP 13) berichtet wurde der Rechnungsabschluss am 23.04.2015 vom Kontrollausschuss der Marktgemeinde Bad Bleiberg geprüft.

Der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2014 liegt als integrierter Bestandteil im Rechnungsabschluss auf.

Zum Ordentlichen Haushalt wird festgestellt, dass das HH-Jahr 2014 trotz sparsamster Wirtschaftsführung mit einem **SOLL-ABGANG** in Höhe von **€ 203.946,90** abschließt. Dieser Abgang resultiert z. Bsp. daraus, dass der SOLL-ABGANG des Jahres 2013 in Höhe von **€ 89.288,17** im HH-Jahr 2014 noch nicht finanziert werden konnte und somit nach wie vor zu Buche steht, nicht zuletzt deshalb weil präliminierte im Voranschlag 2013 eingesetzte Einnahmen an Finanzzuweisungen von Bund in der Höhe von **€ 70.800,--** nicht ausbezahlt wurden. Im HH-Jahr 2014 gibt es außerdem unumgängliche Mehrausgaben bei der Schneeräumung in Höhe von **€ 75.085,08**, Ausgaben für dringend notwendig gewesene Sanierungen beim Straßenbau in Höhe von **€ 21.313,90**, ebenso Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag beim Fremdenverkehrshaushalt in Höhe von **€ 45.034,48**.

Der Rechnungsabschluss 2014 sieht somit wie folgt aus:

A) ORDENTLICHE GEBARUNG:

SOLL-Einnahmen	€ 4.598.497,03
SOLL-Ausgaben	€ 4.802.443,93
SOLL-ABGANG	€ 203.946,90
IST-Einnahmen	€ 4.707.005,62
IST-Ausgaben	€ 5.046.872,80
IST-ABGANG	€ 339.867,18

B) AUSSERORDENTLICHE GEBARUNG:

SOLL-Einnahmen	€ 768.024,79
SOLL-Ausgaben	€ 967.843,13
SOLL-ABGANG	€ 199.818,34
IST-Einnahmen	€ 1.137.707,88
IST-Ausgaben	€ 1.337.526,22
IST-ABGANG	€ 199.818,34

C) VORANSCHLAGSUNWIRKSAME GEBARUNG:

SUMME d. Einnahmen	€ 1.145.811,74
SUMME d. Ausgaben	€ 1.609.846,48
<u>zuzügl. Überschuss 2013</u>	<u>€ 891.575,72</u>
IST-ÜBERSCHUSS	€ 427.540,98

Namens des Kontrollausschusses und Gemeindevorstandes stellt Bgm. Hecher den Antrag, den Rechnungsabschluss 2014 der Marktgemeinde Bad Bleiberg gem. § 90 der K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 festzustellen.

An der folgenden Diskussion beteiligen sich GR Sturm, GV Mag. Walkshofer, GR Götz, GR-Ers. Michenthaler und Bgm. Hecher.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Rechnungsabschluss 2014 der Marktgemeinde Bad Bleiberg gem. § 90 der K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 wird vom Gemeinderat einstimmig festgestellt.

15 Berichterstattung gem. § 102 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 über die Mitteilung des Ergebnisses des Rechnungsquerschnitts 2013, gem. Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Zl.: A03-ALL-52/1-2015 vom 17.04.2015

Bgm. Hecher berichtet vom Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Zl.: A03-ALL-52/1-2015 vom 17.04.2015 (BEILAGE L), welches in den Sitzungsunterlagen zur allgemeinen Einsicht auflag.

Demnach zählt die Marktgemeinde Bad Bleiberg zu jenen Gemeinden, die für das Haushaltsjahr 2013 einen negativen Finanzierungssaldo in Höhe von minus € 160.542,-- aus gewiesen hat (BEILAGE M).

In Entsprechung des Punktes 4) des gegenständlichen Schreibens ist der Inhalt des Schreibens dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und dazu Stellung zu nehmen.

Zur Frage – Punkt 4 a) warum konnte die Vorgabe eines ausgeglichenen Maastricht-Saldos von Ihrer Gemeinde im Haushaltsjahr 2013 nicht erreicht werden;

Stellungnahme:

Im Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 08.11.2012, Zl.: 3-ALL 456/1-2012 – Betreff: Voranschlag 2013 – Rahmenbedingungen war unter anderem ausgeführt:

2.1. Gemeindefinanzausgleich

Für das Jahr 2013 wird erstmalig ein Gemeindefinanzausgleich gewährt, um die Gemeinden in die Lage zu versetzen, ihren ordentlichen Haushalt aus Eigenem ausgleichen zu können. Dieser Gemeindefinanzausgleich wurde vorerst für die derzeit aktuellen Abgangsgemeinden (25) festgelegt und wird nach Überprüfung der VA-Entwürfe endgültig berechnet.

Am 05.12.2012 erfolgte von der Gemeindeaufsicht die Voranschlagsbegutachtung 2013, wobei ein ausgeglichenes Budget im OHH in Höhe von € 4,153.600,-- festgestellt wurde. Nicht zuletzt deshalb, weil beim Ansatz 2/9410/8600 – Finanzausgleich gem. § 21 nach dem FAG – ein Betrag in Höhe von € 70.800,-- eingesetzt war, welcher jedoch letztendlich dann aber für die Marktgemeinde Bad Bleiberg nicht angewiesen wurde, da unsere Einwohnerzahl auf unter 2.500 d.h. auf 2.471 Einwohner gefallen ist. Erst eine Nachfrage bei Frau Maria Gitschthaler Anfang November 2013, wann die im Voranschlag 2013 präliminierte Finanzausgleich gem. § 21 FAG zur Anweisung gelangt, machte uns auf den dramatischen finanziellen Umstand aufmerksam, dass das Budget 2013 nicht halten wird.

Es wird nach wie vor die Meinung vertreten, dass der Gemeindeaufsichtsbehörde ein Fehler unterlaufen ist, denn sie hätte bereits bei der Voranschlagsüberprüfung 2013 am 05.12.2012 feststellen sollen, dass der o.a. Finanzausgleich gem. § 21 in Höhe von € 70.800,-- nicht eingesetzt werden darf, da die Anweisung ungewiss war. Somit hätte die Marktgemeinde Bad Bleiberg schon im Vorfeld zu den Abgangsgemeinden gezählt und wäre uns dem o. a. Schreiben entsprechend ein Gemeindefinanzausgleich von vorne herein zugestanden und auch zugesprochen worden, das heißt der Gemeindefinanzausgleich 2013 hätte bereits im Voranschlag 2013 seinen Niederschlag finden müssen.

Mit Schreiben vom 26.11.2013, Zl.: A03-ALL 424/2-2013, wurde der Marktgemeinde Bad Bleiberg dann erst ein Gemeindefinanzausgleich 2013 in Höhe von € 155.211,--

(BEILAGE N) zugesichert. Dieser Betrag wurde leider jedoch erst im März 2014 zur Anweisung gebracht und konnte somit nicht mehr im Rechnungsjahr 2013 vereinnahmt werden.

Dieser Gemeindefinanzausgleich in Höhe von € 155.211,-- fehlt demnach im HH-Jahr 2013 und ist auch die Begründung dafür, dass das Haushaltsjahr 2013 keinen ausgeglichenen Maastricht-Saldo (minus € 160.542,--) erreicht hat – er deckt sich nahezu mit diesem Betrag bis auf rd. € 5.300,--.

Für das HH-Jahr 2014 wurde der Marktgemeinde Bad Bleiberg dann ein Gemeindefinanzausgleich in Höhe von € 157.161,-- zugesichert, welcher bis dato noch nicht ausbezahlt wurde.

Die Gemeindeaufsicht vertritt den Standpunkt, dass der Betrag in Höhe von € 155.211,-- (im Schreiben mit Gemeindefinanzausgleich 2013 tituliert), welcher erst im HH-Jahr 2014 zur Anweisung gelangte, nicht für das HH-Jahr 2013 Geltung hat, sondern für 2014 gilt, obwohl in der BZ-Gesamtzusage 2014 € 157.161,-- (BEILAGE O) vorgesehen waren.

Zu diesem Thema gab es unzählige Schreiben, wie auch unzählige persönliche Gespräche mit bis dato keinem endgültigen für die Marktgemeinde Bad Bleiberg positiven Ergebnis bzw. Entscheid. Beim letzten Gespräch des Altbürgermeisters Mag. Illing mit dem Büroleiter von LR DI Benger, Herrn Mag. Goritschnig, im Beisein von RR Graftschafter, Finanzverwalter Lipautz und AL Kröll wurde festgehalten, dass man das Rechnungsabschlussergebnis 2014 abwarten muss, dann werde man weitersehen. Dieser liegt nunmehr mit einem Abgang in Höhe von **€ 203.946,90** vor.

Zur Frage – Punkt 4 b) welche Gegensteuerungsmaßnahmen sind seitens Ihrer Gemeinde vorgesehen, um hinkünftig einer stabilitätspaktkonformen Haushaltsbewirtschaftung zu entsprechen;

Stellungnahme:

Nachdem die Marktgemeinde Bad Bleiberg, wie bereits oben angeführt, den Gemeindefinanzausgleich des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von € 155.211,-- erst im HH-Jahr 2014 erhalten hat, schließt das HH-Jahr 2014 mit einem **positiven Finanzierungs- bzw. Maastricht-Saldo in Höhe von € 66.181,67** ab (siehe Auszug aus dem Rechnungsabschluss 2014 (BEILAGE P)).

Wäre der Marktgemeinde Bad Bleiberg dieser Betrag richtigerweise im HH-Jahr 2013 ausbezahlt worden, hätte es, wie bereits oben angeführt auch im Jahr 2013 keinen negativen Maastricht-Saldo in Höhe von € 160.542,-- gegeben.

Unabhängig davon erklären die Gemeindevertreter der Marktgemeinde Bad Bleiberg, sich für eine sparsamste Wirtschaftsführung einzusetzen.

Bgm. Hecher stellt den Antrag, der obigen Stellungnahmen des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg in Bezug auf das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Zl.: A03-ALL-52/1-2015 vom 17.04.2015 die Zustimmung zu erteilen.

Er bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, der obigen Stellungnahmen des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg in Bezug auf das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Zl.: A03-ALL-52/1-2015 vom 17.04.2015 die Zustimmung zu erteilen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

17	Beratung und Beschlussfassung Auflösung der Öffentlichkeitswidmung Wegparzelle Grundstück Nr. 1022 KG 75424 Kreuth
----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer berichtet, dass Herr Dipl.-Ing. Heinz Holzfeind beim Marktgemeindeamt Bad Bleiberg ein Ansuchen um Erwerb der Parzellen Nr. 623/2 und 1022 der KG Kreuth (KG Nr. 75424) gestellt hat. Darüber hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 18.09.2014 beraten und das Kaufansuchen grundsätzlich befürwortet. Die Voraussetzung für die Abwicklung des weiteren Grundverkehrs hinsichtlich der Wegparzelle Nr. 1022 KG Kreuth, ist die Auflösung der Öffentlichkeitswidmung. Diese Wegparzelle ist in der Natur nicht mehr als Weg vorhanden und wird von der Öffentlichkeit nicht genutzt und liegt zwischen dem Grundbesitz von Herrn Dipl.-Ing. Holzfeind.

Das Amt hat das Ermittlungsverfahren durchgeführt, Einwendungen sind während der Kundmachungsfrist keine eingelangt.

Namens des Gemeindevorstandes stellt VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer den Antrag, die Öffentlichkeitswidmung bei der Wegparzelle Grundstücks Nr. 1022 KG 75424 Kreuth aufzuheben.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, die Öffentlichkeitswidmung bei der Wegparzelle Grundstücks Nr. 1022 KG 75424 Kreuth aufzuheben, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

18	Beratung und Beschlussfassung Auflösung der Öffentlichkeitswidmung bei den Grundstücken Parz. Nr. 364/1 und 1000/1 KG 75424 Kreuth
----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer berichtet, dass ebenso ein Kaufansuchen des Herrn Mag. Dr. Oskar Müller für mehrere Grundstücke vorliegt. Darüber hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 11.12.2014 beraten und das Kaufansuchen grundsätzlich befürwortet. Im Kaufansuchen wurde der Wunsch geäußert, auch die Parz. Nr. 364/1 und 1000/1 KG 75424 Kreuth zu erwerben. Die Voraussetzung für die Abwicklung des weiteren Grundverkehrs hinsichtlich der gegenständlichen Parzellen, ist die Auflösung der Öffentlichkeitswidmung.

Das Amt hat das Ermittlungsverfahren durchgeführt, Einwendungen sind während der Kundmachungsfrist keine eingelangt.

VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer stellt daher namens des Gemeindevorstandes den Antrag, die Öffentlichkeitswidmung bei den Parzellen Nr. 364/1 und 1000/1 KG 75424 Kreuth aufzuheben.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, die Öffentlichkeitswidmung bei den Parzellen Nr. 364/1 und 1000/1 KG 75424 Kreuth aufzuheben, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

19	Beratung und Beschlussfassung Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg, als Verkäuferin einerseits und Herrn Alfred Betta, als Käufer andererseits
----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VBgm. DI Michenthaler berichtet, dass bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 18.09.2014 das Kaufansuchen der Familie Betta positiv behandelt und beschlossen wurde, die entsprechenden Baulandflächen mit 20 €/m² und den Wald mit 1,75 €/m² zu verkaufen.

Der entsprechende Kaufvertrag wurde vom Notariat Dr. Zdesar & Partner ausgearbeitet und vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28.04.2015 einstimmig beschlossen und liegt in den Sitzungsunterlagen zur allgemeinen Einsicht und Kenntnisnahme auf (BEILAGE Q).

Namens des Gemeindevorstandes stellt VBgm. DI Michenthaler den Antrag, dem Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg, als Verkäuferin einerseits und Herrn Alfred Betta, als Käufer andererseits (BEILAGE Q) die Zustimmung zu erteilen.

Der Kaufvertrag (BEILAGE Q) wird aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung nur auszugsweise zur Verlesung gebracht.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, dem Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg, als Verkäuferin einerseits und Herrn Alfred Betta, als Käufer andererseits (BEILAGE Q) die Zustimmung zu erteilen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

20	Beratung und Beschlussfassung Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg, als Verkäuferin einerseits und Herrn Mag. Markus Hirschler, als Käufer andererseits
----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VBgm. DI Michenthaler berichtet, dass bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 11.12.2014 vom Gemeindevorstand dem Grundstückskaufansuchen von Herrn Mag. Hirschler einstimmig beigetreten wurde.

Es wurde nunmehr der gegenständliche Kaufvertrag vom Notariat Dr. Peter Zdesar & Partner ausgearbeitet und vom Gemeindevorstand ebenfalls in seiner Sitzung am 28.04.2015 einstimmig beschlossen und liegt in den Sitzungsunterlagen zur allgemeinen Einsicht und Kenntnisnahme auf (BEILAGE R)

Namens des Gemeindevorstandes stellt VBgm. DI Michenthaler den Antrag, dem Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg, als Verkäuferin einerseits und Herrn Mag. Markus Hirschler als Käufer andererseits (BEILAGE R), die Zustimmung zu erteilen.

Der Kaufvertrag (BEILAGE R) wird aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung nur auszugsweise zur Verlesung gebracht.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, dem Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg, als Verkäuferin einerseits und Herrn Mag. Markus Hirschler als Käufer andererseits (BEILAGE R), die Zustimmung zu erteilen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

Nach Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes unterbricht der Vorsitzende Bgm. Hecher die Sitzung für 10 Minuten.

21	Beratung und Beschlussfassung Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der BBK Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-Gesellschaft mbH, als Verpächterin einerseits und der SBW-Terra Mystica & Montana Schaubergwerks-GmbH, als Pächter andererseits
----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer berichtet, dass GF Michael Grafenauer mit Schreiben vom 24.09.2014 den Pachtvertrag 30.04.2008, mit den 2 Nachträgen gekündigt hat.

Ein neuer Pachtvertrag (BEILAGE S) wurde ausgearbeitet und liegt in den Sitzungsunterlagen zur allgemeinen Einsicht und Kenntnisnahme auf.

Aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung wird auf die Verlesung des Pachtvertrages (BEILAGE S) verzichtet.

Namens des Gemeindevorstandes stellt VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer den Antrag, den Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der BBK Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-Gesellschaft mbH, als Verpächterin einerseits und der SBW-Terra Mystica & Montana Schaubergwerks-GmbH, als Pächter andererseits (BEILAGE S), die Zustimmung zu erteilen.

Von Bgm. Hecher gibt es weiterführende Informationen.

An der folgenden Diskussion beteiligen sich GV Lackner, GR Mag. Dr. Kreuzer-Burger, GR Mag. Schneider, GR-Ers. Michenthaler, GR Sturm, GR Mag. Illing, GR Götz und Bgm. Hecher.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, den Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der BBK Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-Gesellschaft mbH, als Verpächterin einerseits und der SBW-Terra Mystica & Montana Schaubergwerks-GmbH, als Pächter andererseits (BEILAGE S), die Zustimmung zu erteilen, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

22	Beratung und Beschlussfassung Bestellung von zwei weiteren Totenbeschauerarzt-Stellvertretern für die Marktgemeinde Bad Bleiberg gem. § 6 Abs. 7 des Kärntner Bestattungsgesetzes - K-BStG, LGBl.Nr. 61/1971 idgF.
----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VBgm. DI Michenthaler berichtet, dass gemäß § 6 Abs. 4 des Kärntner Bestattungsgesetzes, K-BStG, LGBl.Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 85/2013 der Gemeinderat für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen Totenbeschauer zu bestellen hat.

Der Totenbeschauer ist Hilfsorgan des Bürgermeisters. Er muss ein in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt sein. Für diesen Totenbeschauer ist gemäß Abs. 7 für den Fall seiner Verhinderung in gleicher Weise ein Arzt als Stellvertreter zu bestellen.

Herr Dr. Wächter ist Totenbeschauerarzt der Marktgemeinde Bad Bleiberg und Dr. Charisius sein Stellvertreter.

Aufgrund des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in unserem Sprengel sind folgende Ärzte in Bad Bleiberg tätig und als Totenbeschauerarzt-Stellvertreter angelobt:
Dr. Klaus Napokoj, Dr. Gerhard Wandaller, Dr. Hannes Fantur, Dr. Kurt Malle,
Dr. Gosch Grazyna, Dr. Gasser Alexandra, Dr. Kröpfl Michael, Dr. Christina Fehringer
und Dr. Eva Schwaiger.

Nun haben Herr Dr. Pasnocht und Herr Dr. Trost um die Bestellung zum Totenbeschauerarzt-Stellvertreter ersucht, da sie Wochenend- bzw. Bereitschaftsdienste in unserem Sprengel durchführen.

Namens des Gemeindevorstandes stellt VBgm. DI Michenthaler den Antrag, Herrn Dr. Andreas Pasnocht und Herrn Dr. Philipp Trost gem. § 6 Abs. 7 des Kärntner Bestattungsgesetzes, K-BStG, LGBl.Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 85/2013 zu Totenbeschauerarzt-Stellvertretern im Gemeindegebiet von Bad Bleiberg zu bestellen.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, Herrn Dr. Andreas Pasnocht und Herrn Dr. Philipp Trost gem. § 6 Abs. 7 des Kärntner Bestattungsgesetzes, K-BStG, LGBl.Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 85/2013 zu Totenbeschauerarzt-Stellvertretern im Gemeindegebiet von Bad Bleiberg zu bestellen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

Bgm. Hecher berichtet, dass der § 22 (1) des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 in der gültigen Fassung (nachfolgend generell kurz K-GplG zitiert) festlegt, dass die Gemeinde berechtigt ist, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2 K-GplG) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen. Gemäß § 22 (2) des K-GplG zählen zu den privatwirtschaftlichen Maßnahmen nach § 22 (1) unter anderem auch Vereinbarungen mit Grundeigentümern zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen.

Dies bedeutet konkret, dass bei beantragten Änderungen des Flächenwidmungsplans von einer Grün- auf eine Baulandwidmungsart, welche vom Antragsteller mit der Begründung einer geplanten Wohnraumschaffung (z. B. Neuerrichtung eines Wohnhauses) eingebracht werden, in einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und Antragsteller festgelegt wird, dass das Bauvorhaben innerhalb von 5 Jahren (im Regelfall – kann einmalig um 2 ½ Jahre mit begründetem Antrag verlängert werden) ab Rechtskraft der Baulandwidmung fertiggestellt werden muss. Als Sicherstellung für die widmungsgemäße Verwendung des betreffenden Baulandgrundstückes innerhalb der vereinbarten Frist (d. h. Fertigstellung des Bauvorhabens innerhalb von 5 Jahren), muss vom Antragsteller eine Kautions (in Form eines Sparbuches oder einer Bankgarantie) bei der Gemeinde hinterlegt werden, deren Höhe sich nach dem Verkehrswert und der Größe des jeweils betroffenen Grundstückes richtet. Wenn die ordnungsgemäße Bebauung des Grundstückes innerhalb der vereinbarten Frist abgeschlossen wird, ist die hinterlegte Kautions von der Gemeinde an den betreffenden Vertragspartner zurück zu erstatten, andernfalls (d. h. kein Abschluss der Bebauung innerhalb der Frist) die Gemeinde berechtigt ist, die Kautions in voller Höhe zu ihren Gunsten in Anspruch zu nehmen.

Der Abschluss einer sogenannten „Bebauungsverpflichtung mit Besicherung“ wird grundsätzlich im Rahmen der Umwidmungsverfahren von der Abteilung 3 (Fachliche Raumordnung) des Amtes der Kärntner Landesregierung im Zuge der Vorprüfung bei Umwidmungsanträgen der oben geschilderten Art vorgeschrieben (wie z. B. aktuell beim laufenden Umwidmungsantrag 13/2014 des Herrn Rudolf Traninger, 9530 Bad Bleiberg 96, hinsichtlich seiner Parzelle Nr. 633 der KG Kreuth, die sich im „Erlachgraben“ befindet) und muss dann die entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden, andernfalls die beantragte Umwidmung von der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht durchgeführt wird (das bedeutet, wenn der betroffene Widmungswerber dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde nicht zustimmt, kann sein Antrag nicht mehr weiter bearbeitet werden, weil er dann eben von der zuständigen Landesabteilung aufgrund der fehlenden Vereinbarung nicht durchgeführt wird).

Als Richtwert für die Festlegung der Kautionshöhe wird vom Land Kärnten ein Satz von 20% des betreffenden Grundstücksverkehrswertes empfohlen, der in der Marktgemeinde Bad Bleiberg, in Abhängigkeit der jeweiligen Parzellenlage, im Regelfall zwischen € 20,00/m² und € 40,00/m² liegt.

Vom Bauamt wurden im April 2015 bei anderen Kärntner Gemeinden folgende Richtsätze erhoben, welche dort als Kautionshöhen aktuell zur Anwendung gelangen:

Stadtgemeinde Feldkirchen i. K. → 20% v. geschätzten Verkehrswert des Grundstückes
Stadtgemeinde St. Andrä i. L. → 20% des Grundstückspreises
Markgemeinde Maria Saal → € 15,00/m² des Grundstückes
Gemeinde Ludmannsdorf → € 5,00/m² des Grundstückes

Ein Vereinbarungsmuster zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung lag in den Sitzungsunterlagen zur Einsichtnahme auf.

Bei der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde die Kautionshöhe mit € 5,00/m² des Grundstückes festgelegt.

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bgm. Hecher den Antrag, bei Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gem. § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idgF., die Kautionshöhe mit € 5,00/m² festzulegen.

Es gibt Wortmeldungen von GR Mag. Dr. Kreuzer-Burger und GR Mag. Schneider.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, bei Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gem. § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idgF., die Kautionshöhe mit € 5,00/m² festzulegen, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

24	Beratung und Beschlussfassung über die Aufrechterhaltung des Sozialtopfes aus Mitteln der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates
----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bgm. Hecher berichtet, dass es einen seinerzeitigen selbständigen Antrag gem. § 41 K-AGO gibt, welcher von der ehem. VBgm. Steinacher und ehem. GV Rauter bzw. SPÖ-GR-Fraktion bei der Sitzung des Gemeinderates am 17.11.2010 eingebracht wurde.

Bei einer szt. telefonischen Rücksprache in der Gemeindeabteilung, bei Herrn Stastny, wurde festgehalten, dass das Vorhaben wie folgt abgewickelt werden könnte, und zwar:

- Auszahlung lt. bestehender Verordnung!
- Zustimmungserklärungen der einzelnen GR-Mandatare über Einbehaltung von 10% als Spende mit der Zweckbindung „Aufrechterhaltung des Sozialtopfes“!
- Beschluss des Gemeinderates, womit die Gemeindeverwaltung beauftragt wird, das Geld einzubehalten und in der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu verwalten.
- Finanztechnische Abwicklung im Bezug auf die Abschreibung der Spende als Werbungskosten (wurde seitens der Verwaltung mit dem Finanzamt abgeklärt)

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bgm. Hecher den Antrag, dass die Gemeindeverwaltung beauftragt wird, weiterhin bzw. ab Beginn der neuen Legislaturperiode des Gemeinderates (26.03.2015) 10% des Netto-Sitzungsgeldes der Mitglieder der Gemeinderäte und Gemeindevorstände bzw. des Netto-Bezuges des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister einzubehalten und in der

voranschlagsunwirksamen Gebarung mit der Zweckbindung „Aufrechterhaltung des Sozialtopfes“ zu verwalten.

Es gibt Wortmeldungen von GR Mag. Dr. Kreuzer-Burger, GR Götz und Bgm. Hecher.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, dass die Gemeindeverwaltung beauftragt wird, weiterhin bzw. ab Beginn der neuen Legislaturperiode des Gemeinderates (26.03.2015) 10% des Netto-Sitzungsgeldes der Mitglieder der Gemeinderäte und Gemeindevorstände bzw. des Netto-Bezuges des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister einzubehalten und in der voranschlagsunwirksamen Gebarung mit der Zweckbindung „Aufrechterhaltung des Sozialtopfes“ zu verwalten, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

25	Berichterstattung und Beratung – Schulzusammenlegung
----	------------------------------------------------------

Bgm. Hecher berichtet, dass es im Amt der Kärntner Landesregierung in Anwesenheit der Vizebürgermeister und GR Hohenwarter ein Gespräch mit Frau Mag. Hubmann (Abt. 6), Herr Mag. (FH) Pobaschnig (Abt. 3) und Frau Raunig (Kindergarteninspektorin) gab. Es ging um Informationen für die Sicherung des Schulstandortes der NMS und die Übersiedelung der VS-Klassen in das Gebäude der NMS. Mag. (FH) Pobaschnig war damals der Ansicht, dass man nicht auf das Gebäude der NMS fixiert sein soll und das Gebäude der VS in einem besseren Zustand ist.

In der Zwischenzeit gab es aber Schulbegehungen unter Anwesenheit von Herrn Mag. (FH) Pobaschnig, aller Fraktionen, den Elternvereinen, sowie die Direktorinnen der beiden Schulen, Frau Baurecht und Frau Muffat.

Dabei hat Mag. (FH) Pobaschnig festgestellt, dass nur das Gebäude der NMS in Frage kommt, da dort das Raumangebot erheblich größer als in der VS ist. Auch ist das Gebäude der VS sehr sanierungsbedürftig.

Von Mag. (FH) Pobaschnig wurde weiters festgestellt, dass die Gemeinde sparen muss. Er meint, dass der Gemeinde die Übersiedlung und Führung der VS im NMS-Gebäude teurer kommt, als die Belassung der Klassen im VS-Gebäude. Außerdem wurde von Mag. (FH) Pobaschnig immer bemerkt, dass von LH Dr. Kaiser der Schulerhalt der NMS für drei Jahre zugesichert worden ist und es keine Eile gäbe.

Bgm. Hecher bemerkt, dass von Gemeindeseite an diesem Projekt bereits 10 Jahre gearbeitet wird. Er meint, dass es endlich zu einem Abschluss kommen soll.

Von Mag. (FH) Pobaschnig wurde weiters festgestellt, dass einer Umsiedlung von gesetzlicher Seite nichts dagegensteht. Zwar fehlen zwei Gruppenräume, was aber nicht hinderlich ist. Er fordert außerdem, dass die Übersiedelung für die Gemeinde betriebswirtschaftlich tatsächlich eine Einsparung sein muss, weil das Gebäude der VS nach wie vor vorhanden ist. Ein Konzept für die Nachnutzung soll ausgearbeitet werden, ansonsten kann er diesem Projekt nicht positiv gegenüber stehen. Wenn auch das pädagogische Konzept passt, spricht aber nichts gegen die Übersiedelung.

Bgm. Hecher berichtet, dass die geforderten Unterlagen seitens der Gemeinde ausgearbeitet werden. Weiters werden die tatsächlichen Baukosten für notwendige Umbaumaßnahmen festgestellt. Bgm. Hecher berichtet, dass Herr Ing. Tschinderle,

Planungsbeauftragter des Schulgemeindeverbandes, die Schule in den nächsten Tagen besichtigen wird.

Bgm. Hecher erklärt, dass die Schulwartwohnung mitgenutzt werden und von einem Klassenzimmer ein Zugang durchgebrochen werden soll. Dort können die Kinder mittags essen.

Bgm. Hecher informiert, dass mit dem Umzug von Hortbetrieb auf die Schulische Nachmittagsbetreuung umgestellt werden muss, da ein Hort in der NMS raummäßig gesetzlich kein Auslangen findet. Die Schulische Nachmittagsbetreuung findet von Gesetzwegen in den Klassenräumen statt. Er berichtet, dass bereits ein Angebot der Caritas vorliegt. Dabei ändert sich beitragsmäßig für die Eltern nichts. Außerdem gibt es dieselben Öffnungszeiten. Die stattfindenden Diskussionen/Befürchtungen in Bezug auf die Anwesenheitspflicht sind aber überflüssig, da es diese auch beim Hort gibt.

Bgm. Hecher berichtet weiters, dass es derzeit wöchentliche Sitzung mit den Elternvereinen und den Fraktionen gibt. Der Elternverein, der von Herrn Ing. Gotschier unterstützt wird, kümmert sich um das pädagogische Konzept. Herr Ing. Gotschier verfügt über große Erfahrung und Wissen, da er an der Umsetzung der gemeinsamen Schule der 6- bis 14-Jährigen in der Montessori-Schule in Treffen mitgewirkt hat.

Der Vorsitzende hofft, dass die Volksschule im Herbst im NMS-Gebäude untergebracht ist. Das Projekt geht langsam voran, da Widerstand im Land spürbar ist.

Eine wesentliche Rolle spielt auch der Schulgemeindeverband, der aber noch nicht konstituiert ist. Danach können dort die erforderlichen Anträge eingebracht werden. Weiters sollen die Eltern in Bezug auf die Schulische Nachmittagsbetreuung von Landesseite genau informiert werden.

An der folgenden Diskussion im Bezug auf die Nachnutzung des VS-Gebäudes beteiligen sich GR Oberrauner, Bgm. Hecher und GR Mag. Dr. Kreuzer-Burger, welche informiert, dass das Land immer Nachnutzungskonzepte verlangt.

GV Mag. Walkshofer möchte wissen, warum das Projekt bis Herbst abgeschlossen sein soll, da der Landeshauptmann dafür drei Jahre Zeit gegeben hat. Sie erkundigt sich nach konkreten Plänen und dem pädagogischen Konzept, sowie nach der Nachnutzung. Sie fragt, ob man wirklich keine Zeit hat.

Bgm. Hecher möchte die Zeit so gut als möglich nutzen und erklärt, dass es in den wöchentlichen Sitzungen Fortschritte gibt. Für konkrete Entscheidungen dauert es ohnehin immer lange genug. Die Wahlen sind zwei Monate vorbei und es gab z.B. noch keine Konstituierung des Schulgemeindeverbandes. Man muss am Ball bleiben. In Bezug auf das pädagogische Konzept wiederholt er, dass der Elternverein gemeinsam mit Herrn Ing. Gotschier daran arbeitet. Auch musste auf den Termin mit Herrn Ing. Tschinderle gewartet werden. Bgm. Hecher erklärt, eine Umsiedelung nicht auf Biegen und Brechen durchzuführen, aber er möchte dranbleiben. Er ersucht GV Mag. Walkshofer, an den wöchentlichen Sitzungen teilzunehmen.

Weitere Wortmeldungen gibt es von GR-Ers. Michenthaler, GR Götz und GR Mag. Illing, der sich erkundigt, ob Herr Mag. (FH) Pobaschnig auch ein Nachnutzungskonzept für das NMS-Gebäude hat, welches bei einem Leerstand ebenfalls Kosten verursacht.

Bgm. Hecher berichtet, dass in der Generalversammlung des Vereins Naturpark Dobratsch beschlossen wurde, je ein Mitglied des Kontrollausschusses der Gemeinden von Arnoldstein und Bad Bleiberg als Rechnungsprüfer für den Naturpark Dobratsch zu nominieren.

Im Gemeindevorstand wurde GR Mag. Schneider nominiert.

Bgm. Hecher stellt daher den Antrag, Frau Mag. Bettina Schneider zum Rechnungsprüfer für den Verein Naturpark Dobratsch zu nominieren.

Er bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, Frau Mag. Bettina Schneider zum Rechnungsprüfer für den Verein Naturpark Dobratsch zu nominieren, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

Da es keine weiteren Wortmeldungen, bedankt sich der Vorsitzende für die Einstimmigkeit und die gute Atmosphäre, sowie für die rege Mitarbeit und schließt um 21:05 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer:

Die Amtsleiterin:

Die Schriftführerin:

BGM Hecher

GV Mag. Walkshofer

AL Kröll

SCHR Egger-Smoliner

GV Lackner